

Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 18.12.2015 Nr. 47

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bekanntmachung über den Erörterungstermin für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Dramme und des Schneebaches 644

Korrektur der Bekanntmachung der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.12.2015 sowie der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2015 645

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Bovenden

Bekanntmachung über die beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kurze Straße - Ortsteil Lenglern - 646

Stadt Duderstadt

1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Duderstadt 647

Gemeinde Ebergötzen

1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Ebergötzen 648

Flecken Gieboldehausen

Hundesteuersatzung des Fleckens Gieboldehausen 650

Gemeinde Gleichen

1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Gleichen 656

12. Nachtragssatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Gleichen 657

16. Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungabgabensatzung der Gemeinde Gleichen 658

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gleichen 659

Gemeinde Landolfshausen
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 129 NKomVG i. S. Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Landolfshausen 677

Samtgemeinde Radolfshausen
Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Radolfshausen 678

5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung inkl. Gebührentarif Für die Friedhöfe in der Samtgemeinde Radolfshausen 690

Gemeinde Rosdorf
2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosdorf 692

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abwasserverband Eller-Rhume
Haushaltssatzung 2016 des Abwasserverbandes Eller-Rhume 693

Abwasserverband Harstetal
Haushaltssatzung 2016 des Abwasserverbandes Harstetal 694

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Az: 70 23 10 16 20
70 23 10 17 20

Göttingen, den 08.12.2015

Bekanntmachung

über den Erörterungstermin für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Dramme und des Schneenbaches

Der Landkreis Göttingen beabsichtigt, durch Verordnung gem. der §§ 76 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Überschwemmungsgebiete für die Dramme und den Schneenbach festzusetzen.

Der Termin für die Erörterung der gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und zu dem Vorhaben ergangenen Stellungnahmen wird auf

**Donnerstag, den 21.01.2016, 15:00 Uhr,
im Sporthaus Klein Schneen,
Im Unterdorf 36, 37133 Klein Schneen**

anberaumt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch die Verordnung berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Ablauf der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises Göttingen verfügbar.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

im Auftrage

gez. Schütte

Korrektur der Bekanntmachung der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.12.2015 sowie der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2015

In dem Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 10.12.2015 (Nr. 46/2015) haben sich bei der öffentlichen Bekanntmachung in § 15 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung (Lesefassung) sowie in § 3 Abs. 1 Nr. 5.3 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen (Lesefassung) jeweils Übertragungsfehler eingeschlichen.
Diese Fehler werden hiermit korrigiert.

1). **Abfallwirtschaftssatzung**

§ 15 Haushaltselektrogeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen

- (7) Elektroaltgeräte bis zu einer Kantenlänge von 25 cm (Elektro-Kleinstgeräte) sind dem Landkreis Göttingen im Rahmen der Schadstoffsammlung zur Entsorgung zu übergeben. Jede Person darf maximal 5 Elektroaltgeräte je Anlieferung abgeben.

(im Amtsblatt vom 10.12.2015 falsch: „...einer Kantenlänge von 20 cm...“)

2). **Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen**

§ 3 Zugelassene Abfälle

- (1) Nr. 5.3
Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, Abfallschlüssel nach AVV: 12 01 17
die unter 12 01 16 fallen

(im Amtsblatt vom 10.12.2015 falsch: „Abfallschlüssel nach AVV- 12 01 07“)

gez. Schütte

Schütte

Bekanntmachung

Die vom Gemeinderat des Flecken Bovenden am 06.11.2015 beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kurze Straße – Ortsteil Lenglern - wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst die Grundstücke und Teilflächen der Flurstücke 58/4 und 140 (Kurze Straße). Die Flurstücke 56/5, 57 und 58/2, 61/1, 162/62 und 163/62 werden vollständig in das Satzungsgebiet integriert. Die Flurstücke 162/62 und 163/62 sind durch ein Wohnhaus bebaut. Die nördlich gelegenen Grundstücke 58/2 und 61/1 sind ebenfalls durch Wohnhäuser bebaut. Die Flurstücke 56/5 und 57 sind derzeit unbebaut und werden als Gartenflächen genutzt.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich Begründung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Bauen und Verkehr des Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

-eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

-nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Schadensansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister



Brandes

1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 13 58, 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), i.V.m. den §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), beide in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 11.12.2000 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus abflusslosen Gruben	34,71 €
b) aus Hauskläranlagen	46,72 €

je m³ eingesammelten Abwassers / Fäkalschlamms.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Duderstadt, 03 Dez. 2015



Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2015
--

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro- 1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.886.700	108.500	5.400	1.989.800
ordentliche Aufwendungen	1.955.500	43.800	9.500	1.989.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.790.600	101.500	5.400	1.886.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.808.800	20.300	9.500	1.819.600
Einzahlungen aus Investitionen	132.000	500	90.000	42.500
Auszahlungen für Investitionen	158.600	18.800	122.700	54.700
Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeiten	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeiten	64.500	0	10.500	54.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.922.600	102.000	95.400	1.929.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.031.900	39.100	142.700	1.928.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht verändert.

Ebergötzen, 03.12.2015


(Detlef Jurgelitt)
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen liegt in der Zeit vom 11.01.2016 bis einschl. 19.01.2016 während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Ebergötzen, Bergstr. 18, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

Hundesteuersatzung des Fleckens Gieboldehausen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) - in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen - hat der Rat des Fleckens Gieboldehausen in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/in gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe bzw. zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist der/die Hundehalter/in nicht zugleich Eigentümer/in des Hundes, so haftet neben dem/der Halter/in auch der/die Eigentümer/in für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	54,00 Euro
------------------------	------------

b) für den zweiten Hund	78,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	114,00 Euro
d) für einen gefährlichen Hund	114,00 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen	156,00 Euro

- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, für die die Gefährlichkeit nach § 7 des Nds. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt wurde.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5 dieser Satzung), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.
- (4) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund der gem. Abs. 1 geltende höhere Steuersatz zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, welcher Haushaltsangehörige Eigentümer/in oder Halter/in des Hundes ist.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilflosen Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 5. Diensthunde nach ihrem Dienstende.

- (2) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung eines Gebäudes benötigt wird, das vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegt.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn
 - 1. der/die Hundehalter/in in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei bestraft wurde;
 - 2. keine für den/die Hund/e den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechenden Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - 3. es sich um gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Satzung handelt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
Bei Zuzug eines/einer Hundehalters/Hundehalterin in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht auch mit diesem Tag.
- (2) Die erhöhte Steuerpflicht gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt, oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.
Kann der Zeitpunkt vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (4) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund vom Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht

entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 3) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer ist am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter anteiliger Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für Steuerpflichtige, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen am Tag der öffentlichen Bekanntmachung ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung nach Ablauf des zweiten Monats.

Bei der Anmeldung ist die Rasse, das Wurfdatum und das Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Desweiteren ist der Nachweis zur Tierhalterhaftpflichtversicherung einzureichen, die Transponder-Nummer (Chip-Nummer) des Hundes und im Falle einer Übernahme Name und Anschrift der Voreigentümerin/ des Voreigentümers oder der vorherigen Hundehalterin/ des vorherigen Hundehalters anzugeben.
Außerdem ist bei der Anmeldung die Angabe zu machen, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der/die Hundehalter/in aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Bei der Anmeldung eines Hundes wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Außerhalb von Wohnungen oder eines umfriedeten Grundbesitzes haben Hunde diese Steuermarke deutlich sichtbar zu tragen.

- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die erforderlichen Daten des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundemarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 19.10.2001 sowie der 1. Nachtrag vom 03.12.2004 und der 2. Nachtrag vom 18.01.2007 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 08.12.2015

Flecken Gieboldehausen
Die Bürgermeisterin



(Gemeindedirektor)



1. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Gleichen über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Fäkalschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen 60,00 € je m³ abgefahrene Menge.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Fäkalschlambeseitigung aus abflusslosen Gruben 60,00 € je m³ abgefahrene Menge.

Artikel II


Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichen, 16.12.2015

gez. Kuhlmann

Kuhlmann

Bürgermeister



12. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen

(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Wassergebühr beträgt

- | | |
|---|---------------------------|
| a) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
mit Ausnahme der Ortschaft Sattenhausen | 2,10 € / m ³ , |
| b) für die Ortschaft Sattenhausen | 1,40 € / m ³ . |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichen, 16.12.2015

L. S.

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

16. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gleichen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| a) SW-Einrichtung „Gleichen“ | 2,50 Euro / m ³ |
| b) SW-Einrichtung „Etzenborn“ | 3,50 Euro / m ³ |
| c) SW-Einrichtung „Sattenhausen“ | 2,75 Euro / m ³ |
| d) NW-Einrichtung „Gleichen“ | 0,39 Euro / m ³ |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichen, den 16.12.2015

L. S.

gez. Kuhmann
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Gleichen

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Gleichen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Etzenborn
- b) Friedhof Groß Lengden
- c) Friedhof Klein Lengden
- d) Friedhof Rittmarshausen
- e) Friedhof Sattenhausen

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen (nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts) der Gemeinde Gleichen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem letzten Wohnort oder Aufenthalt.
- (3) Die Beisetzung erfolgt auf dem Wahlfriedhof des/der Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen.
- (4) Jede Person hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (5) Gestaltung und Pflege der gesamten Friedhofsanlagen unterliegen den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe oder Teile von Friedhöfen können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder Teile des Friedhofs seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen. Die Gemeinde Gleichen kann die Schließung verfügen, wenn Rechte auf Bestattung nicht entgegenstehen. Sie kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der Tageszeit für den Besuch geöffnet und bei Eintreten der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Person hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und diesbezüglich zu werben,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen.
- d) ohne schriftlichen Auftrag einer / eines Berechtigten oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- f) den Friedhof und seine Einrichtung, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- h) Spielen und Lärmen.
- i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen.
- j) Alkohol und sonstige Rauschmittel zu konsumieren.
- k) Tabakreste unsachgemäß zu entsorgen.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Vorschriften des Absatzes 2 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Gleichem; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

(6) Das Fotografieren, Filmen und Ton aufnehmen auf dem Friedhof ist vor, während und nach einer Bestattung ohne Genehmigung der Angehörigen nicht gestattet.

(7) Wer der Ordnung auf dem Friedhof zuwider handelt oder Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6

Betreten der Friedhöfe

(1) Das Betreten der Friedhöfe erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Räumung von Schnee und Eis sowie die Abstreuerung der Hauptwege auf den Friedhöfen erfolgt nur zu Terminen von Beerdigungen und Trauerfeiern.

§ 7

Gewerbliche Betätigung

(1) Bestattungsunternehmer/innen, Steinmetze/innen, Bildhauer/innen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Während der Bestattungsfeiern ist die Ausübung von gewerblichen Arbeiten nicht gestattet.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 verstoßen, kann die Gemeinde Gleichen die Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Dauer oder auf Zeit untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Bestattung

(1) Für die Bestattungen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der zurzeit gültigen Fassung.

(2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Gleichen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Bei bereits erworbenen Reihengräbern ist der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Soll eine Aschebestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Regelbestattungen erfolgen grundsätzlich montags bis freitags ab 12:00 Uhr und enden spätestens bis 15:00 Uhr. Ausgenommen sind Samstage, Sonn- und Feiertage. In begründeten Fällen ist eine Bestattung nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Gleichen auch außerhalb der vorgenannten Zeiten möglich. Die Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 9 **Särge, Urnen und Trauergebilde**

- (1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen aus Gründen des Umweltschutzes nur aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) bestehen, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche sollte aus Naturtextilien oder Papierstoffen bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Särge für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr sollen höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge, Holzsärge mit Metalleinsatz und Steinsärge zugelassen.
- (4) Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden. Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material sind zu bevorzugen.
- (5) Auf Friedhöfen dürfen Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe in sämtlichen Produkten, insbesondere in Kränzen, Trauergebilden, Trauergestecken sowie im Grabschmuck, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Gießkannen und Markierungszeichen.

§ 10 **Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde Gleichen oder von der von ihr beauftragten Person ausgehoben und grundsätzlich wieder verfüllt. Beauftragte Personen erhalten eine Unterweisung und haben die sicherheitstechnischen Einrichtungen (Spanner, Laufbohlen; usw.) zu benutzen. Das Hinlegen des Grabschmuckes erfolgt nicht durch die Gemeinde Gleichen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,35 m starke Erdwände getrennt werden.
- (4) Soweit für das Ausheben der Gräber erforderlich, hat der Nutzungsberechtigte Grabmale einschließlich der Fundamente, Grabeinfassungen, Anpflanzungen und sonstiges Grabzubehör vorher vom Grab zu entfernen oder entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Arbeiten auf

Kosten des Nutzungsberechtigten selber auszuführen oder von Fachbetrieben durchführen zu lassen.

(5) Wenn der Bodenaushub nicht anders neben dem ausgehobenen Grab gelagert werden kann, erfolgt ein Überbau der Nachbargräber zum kurzfristigen Lagern des Bodenaushubs. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.

§ 11

Ruhezeiten und Nutzungszeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschen 20 Jahre.
Vor Ablauf der Ruhezeit ist auf Antrag der nutzungsberechtigten Person eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich, soweit das öffentliche Interesse dem nicht entgegensteht.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person eines Doppelgrabes kann eine Verlängerung vor Ablauf der Nutzungszeit beantragen. Die Verlängerung darf nur für die Dauer der Ruhezeit der zweitverstorbenen Person erfolgen.
- (3) Die maximalen Nutzungszeiten aus den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall auf Antrag der nutzungsberechtigten Person und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsrat weiter verlängert werden, wenn hierfür ein besonderes Interesse vorliegt und das öffentliche Interesse, insbesondere der örtliche Bedarf, dem nicht entgegenstehen.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Umbettungen von einem Reiheneinzelgrab in ein anderes Reiheneinzelgrab sind unzulässig.
- (4) Umbettungen werden nur auf schriftlichen Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt ist die nutzungsberechtigte Person der jeweiligen Grabstätte. Mit dem Antrag ist die Nutzungsurkunde vorzulegen.

(5) Alle Umbettungen werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt. Die Gemeinde Gleichen bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten oder an Anlagen des Friedhofes entstehen sowie die Kosten der Umbettung, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umbettet werden.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Gleichen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reiheneinzelgräber für Erdbestattungen,
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen,
- c) Reihendoppelgräber für Erdbestattungen,
- d) Ehrengrabstätten,
- e) Anonyme Grabstätten,
- f) Reihengräber als Rasengräber.

(3) Welche der in Absatz 2 genannten Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen angelegt oder ob darüber hinaus neue Grabarten eingeführt werden, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse von der Gemeinde Gleichen zu entscheiden.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reiheneinzelgräber für Erdbestattung

- (1) Reiheneinzelgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Die Größe der Reiheneinzelgrabstätte beträgt 2,10 m x 1 m.
- (3) Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt bei neu angelegten Grabfeldern 0,50 m.
- (4) In jedem Reiheneinzelgrab darf nur eine Erdbeisetzung vorgenommen werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen bis zu zwei Urnen sind zulässig. Die Ruhezeiten der Urnen dürfen dabei die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigen; andernfalls ist das Nutzungsrecht um die Anzahl von Jahren zu verlängern, die für die Ruhezeit der beizusetzenden Urne erforderlich ist.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist auf Antrag eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 5 Jahre gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr möglich, wenn ihr wichtige Gründe (z. B. Wiederbelegung) nicht entgegenstehen. In begründeten Fällen ist eine kürzere Verlängerungszeit gegen Zahlung einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr möglich.
- (6) Die Angehörigen werden 5 Monate vor Ablauf der Ruhezeit unterrichtet. Sind Angehörige nicht zu ermitteln, wird der Ablauf der Ruhezeit durch Anbringung eines Hinweisschildes auf der betreffenden Grabstätte bekannt gemacht.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabstätten innerhalb einer Frist von 3 Monaten von den Angehörigen abzuräumen. Grabsteine, Fundamente und Einfassungen sind zu beseitigen. Kommen die Angehörigen ihrer Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, lässt die Gemeinde Gleichen die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Angehörigen durchführen.

§ 15

Kindergräber als Reiheneinzelgräber

Die Größe von Kindergräbern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr für die Erdbestattung beträgt 1,50 m x 1,0 m.

§ 16

Reihengräber für Urnenbestattungen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Reihengräbern für Urnenbestattungen,
 - b) Reiheneinzelgräbern für Erdbestattungen
 - c) Reihendoppelgräbern für Erdbestattungen.
- (2) Reihengräber für Urnenbestattungen sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen bis zu zwei Urnen sind zulässig. Die Nutzungszeit ist entsprechend zu verlängern.
- (3) Die Größe einer Urnenreihengrabstätte beträgt 1,00 m x 1,00 m.
- (4) Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt bei neu angelegten Grabfeldern 0,50 m.
- (5) Die Absätze 5 bis 7 des § 14 gelten sinngemäß.

§ 17

Reihendoppelgräber für Erdbestattungen

- (1) Reihendoppelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Reihendoppelgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Über die Zuteilung wird der nutzungsberechtigten Person eine Verleihungsurkunde ausgestellt.
- (2) Die Größe der Reihendoppelgrabstätte beträgt eine Länge von 2,10 m und eine Breite von 2,00 m.
- (3) Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt bei neu angelegten Grabfeldern 0,50 m.
- (4) Eine spätere Belegung einer Grabstelle der Reihendoppelgrabstätte darf auch während der Nutzungszeit nur dann erfolgen, wenn die erforderlichen Ruhezeiten der zu Bestattenden die Nutzungszeit nicht überschreiten. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Es dürfen grundsätzlich zusätzlich zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. Die Ruhezeit der beizustellenden Urne darf dabei die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigen; andernfalls ist das Nutzungsrecht um die Anzahl von Jahren zu verlängern, die für die Ruhezeit der beizustellenden Urne erforderlich ist.

(6) Die Absätze 5 bis 7 des § 14 gelten sinngemäß.

§ 18 Ehrengrabstätte

Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Gleichen.

§ 19 Anonyme Grabstätten

(1) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen in einer Rasenfläche, die der Reihe nach belegt werden.

(2) Anonyme Grabstätten haben keine Kennzeichnung. Grabschmuck, Bepflanzungen, Grabmäler und Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Das Aufstellen von Kerzen und Lichtern ist nicht erlaubt. An Gedenksteinen für anonym Bestattete können Angehörige Blumen und Gestecke niederlegen und Lichter aufstellen.

(3) Über die Beisetzungen führt die Gemeinde Gleichen ein Grabregister. An der Grabstelle selbst sind keine Hinweise zulässig, die auf die dort bestattete Person schließen lassen.

(4) Die Pflege der anonymen Grabstätten obliegt der Gemeinde Gleichen.

§ 20 Grabstätten als Rasengräber

(1) Rasengräber sind als Rasenfläche angelegte Erd- und Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht auf individuelle Grabgestaltung besteht nicht.

(2) Rasengräber müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet sein. Zugelassen sind ebenerdig zu verlegende Grabplatten aus Granit mit einer Länge von 0,50 m und einer Breite von 0,40 m sowie einer Stärke von 6 bis 12 cm.

(3) Der § 16 der Satzung gilt entsprechend.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist bis zum Ablauf der Nutzungszeit so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass sie im Einklang mit den Regelungen dieser Satzung steht, sowie dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit gewahrt werden.

§ 22

Einrichtung und Pflege

- (1) Alle Grabstätten, ausgenommen Rasengräber und Anonyme Grabstätten, sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Zuständig für die Errichtung der Grabstätten ist bei Reihendoppelgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Für die Errichtung von Reiheneinzelgrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten ist der Empfänger des Gebührenbescheides bzw. seine Erben oder als unterhaltspflichtig in Betracht kommende Verwandte in gerader Linie zuständig.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist angelegt, so ist der nach Absatz 2 Verantwortliche schriftlich aufzufordern, seiner Verpflichtung innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nachzukommen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, so tritt anstelle der schriftlichen Aufforderung ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Ist die Grabstätte nach Ablauf dieser Frist noch immer nicht angelegt, so wird sie, sofern es sich um eine Reiheneinzelgrabstätte handelt, eingeebnet. bei Reihendoppelgrabstätten kann das Nutzungsrecht für die unbelegte Grabstelle ohne Entschädigung eingezogen werden.
- (4) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass sie andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Über die Grundflächen der Grabstätten herausragende Pflanzen und Pflanzenteile sind von der verantwortlichen Person entsprechend zurückzuschneiden. Kommt diese einer Aufforderung der Gemeinde Gleichen, die Rückschnittarbeiten innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, nicht nach, so ist die Gemeinde Gleichen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der verantwortlichen Person durchzuführen.
- (5) Grabstätten dürfen nur mit Einfassungen aus Naturstein oder diesem sehr ähnlich aussehenden Kunststein versehen werden. Die Grabeinfassung darf nicht mehr als 10 cm über die umgebende Fläche des Friedhofes hinausragen. Bei Hanglagen können bezüglich der Höhe der Einfassungen vom Ortsrat weitere Ausnahmen zugelassen werden.

§ 23

Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätten einschließlich der unmittelbaren Umgebung außerhalb der Einfassung obliegt den in § 22 Absatz 2 genannten Personen.

(2) Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätten ist unter Beachtung der §§ 21 und 22 dieser Satzung auszuüben; Grabstätten sind ständig in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

(3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kranzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Arbeitsgeräte. Mitgebrachte Behältnisse aus nicht kompostierbaren Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof verbleiben.

(4) Wird ein Grab nicht im Sinne des Absatzes 2 gepflegt, so hat die Gemeinde den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von einem Monat die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten vorzunehmen. Ist die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person nicht bekannt, so tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Sind die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten nach Ablauf dieser Frist nicht vorgenommen worden, gilt § 22 Absatz 3 letzter Satz entsprechend.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24

Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Aufgabe des Grabmals ist es, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an die/den Verstorbene/n zu erhalten. Grabmale und bauliche Anlagen müssen der Würde des Ortes entsprechen und zur Wahrung des Gesamteindrucks der Friedhofsanlage gestaltet werden. Inschriften und bildlich ornamentale Darstellungen sind auf die Grabmale und den Zweck abzustimmen. Für jede Einzel-, Doppel- oder Urnengrabstätte ist bis spätestens 12 Monate nach der Beisetzung ein Grabmal zu errichten. Provisorische Grabmale sind nur während dieser Zeit zulässig, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine bzw. Kunststeine, deren Vorsatz aus reinen Natursteinkörnungen besteht, Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- 1) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem Grabmal bestehen. Ausgenommen sind aufgesetzte Schriften.
 - 2) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- c) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farbanstriche, ausgenommen silber-, gold- und bronzefarbene Farbanstriche.

(2) Für stehende Grabmale sind folgende Maße einzuhalten:

a) Reiheneinzelgrabstätten	Höhe bis	1,30 m
	Breite bis	0,80 m
b) Reihendoppelgrabstätten	Höhe bis	1,30 m
	Breite bis	1,50 m
c) Urnenreihengrabstätten	Höhe bis	1,00 m
	Breite bis	0,80 m
d) Kindergrabstätten	Höhe bis	1,00 m
	Breite bis	0,80 m

Die Mindeststärke beträgt bis zu einer Höhe von 1,00 m 0,14 m, bei höheren Grabmalen 0,16 m.

(3) Für liegende Grabmale sind folgende Maße einzuhalten:

a) Reiheneinzelgrabstätten	maximal	2,10 m x 1,00 m
b) Reihendoppelgrabstätten	maximal	2,10 m x 2,00 m
c) Kindergrabstätten	maximal	1,00 m x 1,00 m
d) Urnenreihengrabstätten	maximal	1,00 m x 1,00 m
e) Rasengräber	ebenerdig	0,50 m x 0,40 m
		bei einer Stärke von 6 cm bis 12 cm

(4) Grabmale dürfen die Grabstätte seitlich nicht überragen.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Grabmalen angebracht werden.

§ 25 **Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Gleichen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Ergänzung der Grabinschrift stellt keine Veränderung dar.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung in zweifacher Ausfertigung;
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Gleichen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Sie müssen im Holzton lasiert sein und mindestens 20 cm tief in den Boden eingelassen sein.

(6) Nicht zugestimmte oder in nicht zugestimmter Ausführung aufgestellte Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Inschriften sind innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist können sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 26 **Fundamentierung und Befestigung**

(1) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal), der Deutschen Naturstein-Akademie, Gerberstraße 1, 56727 Mayen, in der jeweils gültigen Fassung. Die Grabmale und Steineinfassungen sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf

Friedhofswege übergreifen. Stein, Sockel und Fundament sind ihrer Größe entsprechend miteinander zu verdübeln.

(2) Die Gemeinde Gleichen kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke bestimmt sich nach § 24 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde Gleichen ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlagen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

§ 27

Unterhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die in § 22 Absatz 2 genannten Personen. Sie haben die Grabmale mindestens zweimal im Jahr auf ihre Standsicherheit zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass die Standsicherheit zu jeder Zeit gegeben ist. Die Gemeinde Gleichen führt jährliche Kontrollen durch.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Gleichen auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Hinweis am Grab und schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Gleichen unter Fristsetzung nicht beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der/des Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Gleichen ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren; es besteht hierfür auch kein Ersatzanspruch. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht ordnungsgemäße Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder deren Teile verursacht werden.

§ 28

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Gleichen entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der/dem Nutzungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Maschinen zur Räumung der Grabstätte dürfen nur bei trockenem Wetter und bei festen Untergrundverhältnissen eingesetzt werden. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde Gleichen berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach § 22 Absatz 2 abräumen zu lassen und dafür die entsprechende Gebühr zu erheben. Sie ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Gleichen über.

(3) Die Gemeinde Gleichen ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der in § 22 Absatz 2 genannten Personen auf deren Kosten entfernen zu lassen.

VII. Friedhofskapellen, Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufbewahrung von Leichen und der Abhaltung von Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Gleichen genutzt werden.

Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(2) Die Überführung der Leiche in die Friedhofskapelle ist Aufgabe der Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in Anwesenheit des Bestatters in der Friedhofskapelle sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(4) Der Sarg der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gestorbenen Person soll in einem besonderen Raum der Friedhofskapelle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, in einem anderen dafür bestimmten Raum, am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Für die Ausschmückung der Friedhofskapelle zu den Begräbnisfeierlichkeiten sind die Angehörigen des Toten zuständig.

(3) Zuständig für die Bedienung von Ton, Licht, Wärme oder Sonstigem in der Friedhofskapelle ist, wer die Trauerfeier ausrichtet.

§ 31 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Gleichen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Haftung

(1) Die Gemeinde Gleichen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Sie haftet insbesondere nicht bei Verlust (z. B. bei Diebstahl), bei Beschädigungen von Grabmalen oder Grabanlagen durch Dritte oder bei Einwirkungen durch höhere Gewalt. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Der Gemeinde Gleichen obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Gleichen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34
Zwangsmittel

(1) Für Maßnahmen, die auf die Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, finden nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) die Vorschriften des Sechsten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), jeweils in den geltenden Fassungen, Anwendung.

(2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 35
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Friedhofssatzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 36
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofssatzung in der Fassung des 2. Nachtrages vom 08.12.2010 außer Kraft.

Gleichen, 16.12.2015

Gemeinde Gleichen

L.S.



gez. Kuhlmann
Bürgermeister

Gemeinde Landolfshausen

DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Landolfshausen für das Jahr 2014 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Landolfshausen hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2015 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für die Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2014 liegt in der Zeit vom

04.01. bis einschließlich 29.01.2016

während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Landolfshausen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



(Michael Becker)
Bürgermeister

Landolfshausen, den 10.12.2015

Der Jahresabschluss der Gemeinde Landolfshausen liegt in der Zeit vom 04.01.2016 bis einschl. 29.01.2016 während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Landolfshausen, Unterdorf 14, 37136 Landolfshausen zur Einsichtnahme aus.

**Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Samtgemeinde Radolfshausen**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 24.09.2015 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die in der Samtgemeinde Radolfshausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhofsstätten.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Radolfshausen. Er besteht aus den in der Samtgemeinde Radolfshausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhofsstätten:
- a) Friedhof Bernshausen
 - b) Friedhof Ebergötzen
 - c) Friedhof Holzerode
 - d) Friedhof Mackenrode
 - e) Friedhof Seeburg
 - f) Friedhof Waake
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Radolfshausen waren oder ein Recht auf Nutzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Das Recht auf Bestattung haben auch frühere Einwohner der Samtgemeinde, die zum Zeitpunkt ihres Todes in auswärtigen Pflege- oder Altersheimen lebten, sowie auswärts wohnende Eltern von Bürgern, die am Wohnort ihrer in der Samtgemeinde lebenden Kinder beigesetzt werden wollen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

**§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Jede Friedhofsstätte kann aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen; gleichzeitig sind die Nutzungsberechtigten hierüber schriftlich zu informieren.
- (3) Ist die Ruhe- oder Nutzungszeit bei der Schließung oder Entwidmung noch nicht abgelaufen, werden die Bestatteten für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit auf Kosten der Samtgemeinde

de in eine andere Grabstätte umgebettet. Umbettungstermin sind den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitzuteilen.

- (4) Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 werden von der Samtgemeinde Radolfshausen auf ihre Kosten und in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe sind immer geöffnet. Die Besuchszeit ist auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang begrenzt.
- (2) Die Samtgemeindeverwaltung kann das Betreten des Friedhofes, einzelner Friedhofsstätten oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf den Friedhofsstätten das Hausrecht zusteht, sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Totengedenkfeiern und Bestattungen sollen spätestens drei Werktage vorher bei der Samtgemeindeverwaltung angemeldet werden.
- (4) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Samtgemeindeverwaltung, der Bestattungsunternehmen und der zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und/oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle, die auf dem Friedhof angefallen sind, außerhalb der dafür bereitgestellten Behälter abzulagern;

- h) Abraum und Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, abzulagern;
 - j) zu lärmern, zu spielen oder Feuer anzuzünden;
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (5) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags bei Tageslicht bis längstens 18 Uhr durchgeführt werden. Während Bestattungsfeiern ist die Ausübung von sonstigen gewerblichen Arbeiten nicht gestattet.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, kann die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeindeverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Für die Bestattungen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Samtgemeindeverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, ist auch eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Samtgemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung (Beisetzung und/oder Trauerfeier) fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig während der Dienstzeiten. Wünsche der Angehörigen werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. An Samstagen sind Bestattungen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr möglich. Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben.
- (4) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 8 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen oder derjenigen, in deren Auftrag der Friedhof benutzt wird, von Amts wegen in einer Urnenreihengrabstätte ohne Kennzeichnung bestattet.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erdbestattungen müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Särge für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind im Ausnahmefall größere Särge erforderlich, ist der Samtgemeindeverwaltung die Größe der Särge bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (3) Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden. Urnen, Überurnen und Aschekapseln müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 9 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Samtgemeindeverwaltung oder von ihr beauftragten Personen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein. Für Urnengräber gilt ein Abstand von mindestens 0,30 m.
- (4) Sofern beim Ausheben der Gräber vorhandene Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen, Anpflanzungen oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die erforderlichen Arbeiten durch den Nutzungsberechtigten rechtzeitig bei einem zugelassenen Betrieb zu beauftragen.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte kann auf Antrag um bis zu 10 Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Doppelreihengrabstätte kann grundsätzlich erst bei einem weiteren Todesfall gestellt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit können Reihengrabfelder oder Teile von ihnen wieder belegt oder zu anderen Zwecken benutzt werden. Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird mindestens 3 Monate vorher öffentlich oder durch Hinweisschilder auf den betreffenden Gräbern bekannt gemacht.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen – unbeschadet gesetzlicher Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Erstattung bereits bezahlter Friedhofsgebühren ist ausgeschlossen.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten. Sie haben die Kosten der Umbettung zu tragen und evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten durch die Umbettung entstehen, zu ersetzen.
- (5) Alle Umbettungen von Leichen dürfen nur von zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Die Samtgemeindeverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und überwacht die Arbeiten. Umbettungen von Urnen sind auch durch die Samtgemeinde möglich.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen, gehemmt oder neu begründet.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Doppelreihengrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - e) Rasenreihengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Radolfshausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten / Doppelreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden an die Nutzungsberechtigten abgegeben.
- (2) Die Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erhalten eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,60 m, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,00 m.
- (3) Doppelreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen grundsätzlich erst im Todesfalle ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Eine Doppelreihengrabstätte besteht aus zwei Grabstellen mit einer Breite von 2,30 m. Doppelreihengrabstätten sollen nur vergeben werden, wenn der Inhaber des Nutzungsrechtes älter als 65 Jahre ist.
- (4) Nutzungsrechte an Reihengrabstätten und Doppelreihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Samtgemeindever-

waltung ist unzulässig. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist nicht möglich.

- (5) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (6) In jeder Reihengrabstätte dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzung darf nur stattfinden, wenn ihre Ruhezeit die Nutzungszeit der Reihengrabstätte bzw. der gesamten Doppelreihengrabstätte nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist; das gilt auch für unbelegte Grabstellen.
- (7) In Doppelreihengrabstätten sollen grundsätzlich nur Ehegatten bzw. Lebensgemeinschaften bestattet werden. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Beisetzung von Angehörigen gestatten. Als Angehörige gelten Verwandte in auf- und absteigender Linie, deren Ehegatten, und Geschwister.

§ 14

Urnenreihengrabstätten / Anonyme Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden an die Nutzungsberechtigten abgegeben.
- (2) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die in einer separaten Abteilung des Friedhofes eingerichtet werden. Ein Recht auf individuelle Grabgestaltung besteht nicht. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Samtgemeindeverwaltung.
- (3) Für die Beisetzung in einer anonymen Grabstätte gelten die gesetzlichen Regelungen wie für Feuerbestattungen.
- (4) Urnenreihengrabstätten erhalten eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 1,00 m. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben.
- (5) In jeder Urnenreihengrabstätte darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzung darf nur stattfinden, wenn ihre Ruhezeit die Nutzungszeit der Urnenreihengrabstätte nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 15

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen, die in einer separaten Abteilung des Friedhofes eingerichtet werden. Sie werden entspr. § 13 Abs. 2 angelegt, der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden abgegeben.
- (2) Ein Recht auf individuelle Grabgestaltung besteht nicht. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Samtgemeindeverwaltung.
- (3) Rasengräber müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet sein. Zugelassen sind liegende Grabmale gem. § 17 Abs. 3 bis zu einer Größe von 0,75 x 0,50 m.
- (4) In jeder Rasenreihengrabstätte dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzung darf nur stattfinden, wenn ihre Ruhezeit die Nutzungszeit der Reihengrabstätte nicht

übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

V. Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16 Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde der Friedhofstätten in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt bleiben.
- (2) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

§ 17 Grabmale Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Aufgabe des Grabmales ist es, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an die/den Verstorbene/n zu bewahren.
- (2) Die Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet und zur Wahrung des Gesamteindrucks der Friedhofsanlagen aufeinander abgestimmt sein. Die Inschriften und bildlich-ornamentalen Darstellungen sind auf die Grabmale und den Zweck abzustimmen.
- (3) Für jede Grabstätte soll spätestens 12 Monate nach der Beisetzung ein Grabmal errichtet werden.
- (4) Grabmale sollen aus Stein hergestellt und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Provisorische Grabmale sind während der ersten 12 Monate nach der Beisetzung zulässig.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Grabmalen angebracht werden.

§ 18 Grabmale Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen des § 16 und den folgenden Bestimmungen. Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) aufgetragener oder aufgesetzter figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
 - c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Ton, Kork- oder Grottensteinen,
 - d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,

- e) Lichtbilder, sofern sie nicht in das Grabmal eingearbeitet wurden.
- (2) Grabmale dürfen die Grabstätte seitlich nicht überragen.
- (3) Stehende Grabmale sollen bei Grabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr maximal 1,20 m, bei Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr maximal 0,80 m hoch sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zur Höhe 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.
- (4) Liegende Grabmale sind maximal bis zu der in § 13 und § 14 festgesetzten Größe der jeweiligen Grabstätte zulässig.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung. Die Genehmigung ist vor der Ausfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Anträge sind von den Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach ihrer Erteilung errichtet worden ist.
- (4) Nicht genehmigte oder in nicht genehmigter Ausführung aufgestellte Grabmale, bauliche Anlagen und Inschriften sind nach schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist können sie von der Samtgemeindeverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sind nach den Richtlinien der Gartenbau – Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes sowie der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)", in der jeweils gültigen Fassung, sowie der sonstigen, einschlägigen Regelungen zu errichten. Sie sind dauerhaft standsicher zu fundamentieren und zu befestigen, so dass sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Samtgemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlagen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

§ 21

Unterhaltung / Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten. Die Samtgemeindeverwaltung führt jährlich Kontrollen durch.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, baulichen Anlagen oder deren Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeindeverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt, ist die Samtgemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal, die bauliche Anlage oder deren Teile ohne eine Aufbewahrungspflicht zu entfernen.
- (3) Sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für 4 Wochen angebracht wird.
- (4) Die Unterhaltungspflichtigen haften für jeden Schaden, der durch nicht ordnungsgemäße Grabmale, bauliche Anlagen oder deren Teile verursacht wird.

§ 22

Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nur mit Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabmale und baulichen Anlagen zu entfernen. Falls dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit geschieht, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde Radolfshausen.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von nach dem 01.01.2016 erworbenen Grabstätten, werden ohne Forderung einer erneuten Gebühr durch die Samtgemeinde entfernt. Diese Kosten werden bereits mit Erwerb der Grabstätte erhoben.

§ 23

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung der Grabstätten darf andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und das Grabmal nicht verdecken.
- (2) Verwelkter Grabschmuck ist von den Grabstätten zu entfernen und in den Abfallbehältern für Grünabfälle zu entsorgen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen innerhalb angemessener Frist verlangen und nach Ablauf der Frist den Schnitt oder die Beseitigung auf Kosten der Unterhaltungspflichtigen veranlassen.
- (3) Für ihre Herrichtung und Instandhaltung ist der Unterhaltungspflichtige verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhe- oder der Nutzungszeit. Die Samtgemeindeverwaltung kann nach Ablauf der Frist von den Unterhaltungspflichtigen das Abräumen der Pflanzen verlangen.

- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeindeverwaltung.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.
- (7) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Unterhaltungspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Grabstätte auf Kosten der Unterhaltungspflichtigen hergerichtet oder abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Die öffentlichen Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Das Öffnen und Schließen der Särge obliegt dem Bestatter.
- (3) Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 26

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann versagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat.

- (3) Aufnahmen von Trauerfeiern in Bild und Ton sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der nächsten Angehörigen erlaubt. Die Trauerfeiern dürfen dadurch nicht gestört werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 27

Überleitung / Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die bis zum 31. Dezember 2015 bereits verfügt worden ist, gelten hinsichtlich der Ruhe- und Nutzungszeit die bis zu diesem Tag gültigen Vorschriften.

§ 28

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages erteilt werden, sofern die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Ausnahme rechtfertigen und öffentliche Belange und Interessen und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

§ 29

Haftung

Die Samtgemeinde Radolfshausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Sie haftet insbesondere nicht bei Verlust (z.B. Diebstahl).

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Radolfshausen verwalteten Friedhofsstätten und/oder ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Verboten des § 5 Abs. 4 zuwider handelt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der Öffnungszeiten ausführt,
 - c) entgegen § 8 Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, auf die Friedhöfe bringt,
 - d) entgegen § 16 Abs. 2 die allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht beachtet,
 - e) entgegen § 17 - 19 Grabmale und bauliche Anlagen aufstellt, die nicht den Gestaltungsvorschriften entsprechen oder nicht genehmigt sind,

f) entgegen § 21 Abs. 1 die Grabmale und baulichen Anlagen nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand unterhält,

g) entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale ohne Genehmigung entfernt,

h) entgegen § 23 Abs. 1, 2 und 5 - 7 Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend herichtet und pflegt und

i) der Aufforderung nach § 24 die Grabstätte in Ordnung zu bringen, nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 32
Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen vom 01.07.2007 außer Kraft.

Ebergötzen, 28.09.2015



(Arne Bahre)
Samtgemeindebürgermeister



**5. Nachtrag
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der
Samtgemeinde Radolfshausen (Friedhofsabgabensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBL S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 17.12.2015 den folgenden 5. Nachtrag zur Friedhofsabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 3 der Satzung wird gemäß der Anlage geändert.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Ebergötzen, 17.12.2015

gez. Arne Behre

Arne Behre
Samtgemeindebürgermeister



**Gebühr und Tarif zu § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Samtgemeinde Radolfshausen vom 17.12.2015
gültig ab 01.01.2016**

I. Überlassung von Reihen- und Urnengrabstätten	Gebühr
1. Kinderreihengrab	564,00 €
2. Einzelreihengrab [eine Grabstelle]	964,00 €
3. Rasenreihengrab [eine Grabstelle]	1.151,00 €
4. Doppelreihengrab [zwei Grabstellen]	1.775,00 €
5. Urnenreihengrab	521,00 €
6. anonymes Urnenreihengrab	558,00 €
7. Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist die Gebühr anteilig nach Anzahl der Jahre zu entrichten.	
8. Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Verlängerung der Nutzungszeit beträgt	34,00 €
 II. Für die Beisetzungen sind zu entrichten	 Gebühr
1. Erdbeisetzung	
1.1 in einem Einzelreihengrab / Rasenreihengrab	294,00 €
1.2 in einem Doppelreihengrab	399,00 €
2. Urnenbeisetzung	
2.1 in einem Urnenreihengrab, anonymen Urnenreihengrab	105,00 €
3. für Beisetzungen an Samstagen wird ein Aufschlag von 50 % der regulären Beisetzungsgebühr erhoben	
 III. Benutzung von Friedhofskapellen und Sargräumen	 Gebühr
1. Benutzung der Friedhofskapelle incl. Sargraum	230,00 €
 IV. Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen	 Gebühr
1. Errichtung eines liegenden Grabmales	34,00 €
2. Errichtung eines stehende Grabmales	86,00 €
 V. Abräumen und Abnehmen von Gräbern und Grabdenkmälern	 Gebühr
1. Abräumen einer Einzelgrabstelle	199,00 €
2. Abräumen einer Rasenreihengrabstelle	110,00 €
3. Abräumen einer Doppelgrabstelle	288,00 €
4. Abräumen einer Urnengrabstätte	110,00 €
 VI. Umbettungen und Aushebungen	 Gebühr
1. Die Gebühr wird nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt	

II. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosdorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 02.11.2015 folgenden II. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 wird im folgenden Abs. 2 ergänzt:

- „(2) Zusätzlich kann Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeistern mit ihrer Zustimmung die Vermietung von in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen übertragen werden.“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Rosdorf, den 02.11.2015

gez. Steinberg
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

des Abwasserverbandes "Eller-Rhume" in 37434 Rhumspringe, Landkreis Göttingen.

HAUSHALTSJAHR 2016

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 aufgrund der §§ 22 u. 23, 28 - 31 der Satzung vom 04.05.2012, in Kraft getreten am 06. Juli 2012, die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	592.600 €
in der Ausgabe auf	592.600 €

festgesetzt.

<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	146.300 €
in der Ausgabe auf	146.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.


§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die laufenden Kanalbenutzungsgebühren werden auf **€ 3,10** je m³ Schmutzwasser festgelegt.

Rhumspringe, 09.12.2015


Verbandsvorsteher




Vorstandsmitglied



Abwasserverband Harstetal

Haushaltssatzung

Haushaltsjahr 2016

Aufgrund § 19 der Satzung vom 02. Juni 1994 in der zurzeit geltenden Fassung vom 7. März 1996 hat der Verbandsausschuß des Abwasserverbandes Harstetal in seiner Sitzung am 08. Dezember 2015 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

§ 1

Der anliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	490.500,00 €
in der Ausgabe auf	490.500,00 €
im <u>Finanzhaushalt</u>	
in der Einnahme auf	160.500,00 €
in der Ausgabe auf	160.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Parensen, den 08. Dezember 2015

gez. R. v. Roden

Verbandsvorsteher

(L.S.)

gez. U. Behrens

2. Vertreterin